

Allgemeine Teilnahmebedingungen – Meisterkurs Textilreiniger/in

- (1) Der/die Teilnehmer*in meldet sich beim DTV mit dem vorgesehenen Anmeldeformular zu einem spezifizierten Lehrgang an. Bei der Anmeldung zum Meistervorbereitungslehrgang wird eine Anmeldegebühr von 100,00 Euro fällig. Setzt sich die Meistervorbereitung aus verschiedenen Kursen zusammen, wird die Anmeldegebühr bei gleichzeitiger Buchung mehrerer Lehrgänge nur einmal erhoben. Durch die schriftliche Anmeldung verpflichtet sich der/die Teilnehmer*in am Lehrgang teilzunehmen und die fälligen Gebühren, Lehrmittel- und Materialkosten fristgerecht zu zahlen.
- (2) Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und durch den Veranstalter bestätigt. Besondere Zulassungs- oder Auswahlkriterien für bestimmte Maßnahmen bleiben davon unberührt. Mit Versand der Lehrgangseinladung an die Teilnehmer*innen beginnt das Lehrgangsverhältnis und die Gebührenpflicht zum entsprechenden Lehrgang.
- (3) Dem/der Teilnehmer*in steht, sollte der Vertrag mittels Fernkommunikationsmitteln wie E-Mail oder Telefon wirksam zustande gekommen sein, ein Widerrufsrecht nach bürgerlichem Gesetzbuch zu. Die Widerrufsbelehrung bedarf keiner Unterzeichnung durch den/die Verbraucher*in und kann diesem auch auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Das Widerrufsrecht erlischt.
 - 3.1 Widerrufsbelehrung: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Ihrer Anmeldung ohne Angaben von Gründen in Textform (Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, bei Dienstleistungen nicht vor dem Tag des Vertragsabschlusses und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflicht des DTV gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs.1 und 2 sowie unserer Pflichten gem. § 312g Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Der Widerruf ist zu richten an Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Berufsbildungs- und Technologiezentrum, Schönstraße 21, 60327 Frankfurt am Main.
 - 3.2 Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggfs. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurück gewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung der Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.
 - 3.3 Das Widerrufsrecht für Dienstleistungen erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.
- (4) Bei Anmeldung zu einem Lehrgang wird die festgesetzte Anmeldegebühr fällig und mit Rechnung angefordert. Die Anmeldegebühr wird unter Abzug einer Verwaltungsgebühr zurückerstattet, wenn der Teilnehmer sich vor dem Datum der Lehrgangseinladung schriftlich abmeldet. Mit Beginn des Lehrgangsverhältnisses wird die Lehrgangsgebühr in voller Höhe fällig und mit Rechnung (bei Ratenzahlung in mehreren Rechnungen) angefordert. Die Zahlungszeitpunkte und Höhe der Raten werden vom Veranstalter festgelegt und in der Lehrgangseinladung dem/der Teilnehmer*in bekannt gegeben.

Der Veranstalter behält sich vor, Lehrpläne, Stundenzahlen, Gebühren, Termine sowie den Einsatz - auch namentlich genannter – Dozenten bei Erfordernis zu ändern. Er wird dabei Änderungen so früh wie möglich bekannt geben und sich bemühen die Belange der Teilnehmer*innen weitestgehend zu berücksichtigen. Notwendige Änderungen berechtigen den/die Teilnehmer*in nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu einer Kündigung. Ausfallender Unterricht wird nachgeholt.
- (5) Bricht ein/e Teilnehmer*in die Teilnahme am Lehrgang ab, so muss er/sie den Veranstalter schriftlich davon in Kenntnis setzen. Das Lehrgangsverhältnis endet mit dem Eingang der Erklärung beim Veranstalter.
 - 5.1 Bei allen Lehrgängen kann bis spätestens vier Wochen vor Lehrgangsbeginn eine Abmeldung vom Lehrgang erfolgen. Es wird lediglich eine Verwaltungsgebühr erhoben. Bei Lehrgängen über 40 Unterrichtseinheiten beträgt diese 100,00 Euro.
 - 5.2 Bei Lehrgängen von mehr als 40 Unterrichtseinheiten ist eine Abmeldung vom Lehrgang nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist bis zum 3. Unterrichtstag möglich. Soweit kein/e Ersatz-Teilnehmer*in vom Kündigenden zur Verfügung gestellt wird, sind in diesen Fällen 20 % der Lehrgangsgebühren zu zahlen.
 - 5.3 Ferner ist bei Lehrgängen mit mehr als 40 Unterrichtseinheiten eine Abmeldung zum Ende der ersten drei Monate, sodann jeweils zum Ende der nächsten drei Monate ohne Einhaltung einer Frist möglich. In einem solchen Falle werden die restlichen Lehrgangsgebühren für die bis zur Wirksamkeit der Kündigung durchgeführten Unterrichtstage fällig.
 - 5.4 Teilnehmer*innen, die vom Arbeitsamt entsandt werden, können bei Arbeitsaufnahme vom Lehrgang freigestellt werden. Es entstehen keine Kosten.
- (6) Die Teilnehmer*innen erhalten eine Teilnahmebescheinigung über den absolvierten Meisterkurs. Sollte der Kurs vorzeitig auf eigenen Wunsch durch den/die Teilnehmer*in abgebrochen werden, wird für diesen Zeitrahmen ebenfalls eine Teilnahmebescheinigung mit absolvierten Inhalten ausgestellt.
- (7) Der/die Teilnehmer*in ist einverstanden, dass der Veranstalter die erhobenen Daten unter Wahrung der Anonymität der Teilnehmer*innen statistisch auswertet und die Ergebnisse dieser Auswertungen uneingeschränkt verwendet.
- (8) Der Veranstalter kann diese Bedingungen einschließlich sämtlicher Gebühren- und Abrechnungsbestimmungen zu jeder Zeit durch Veröffentlichung eines Hinweises an geeigneter Stelle ändern, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den/die Teilnehmer*in zumutbar ist.
- (9) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien werden in einem derartigen Fall anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame vereinbarte, welche dem Regelungszweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelung als lückenhaft erweisen sollte.
- (10) Die Teilnehmer werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, dass der Unterricht der Dozenten in einzelnen Fällen betriebsnah erfolgen kann, sodass Werbung für bestimmte Unternehmen nicht auszuschließen ist.